

Direktion für Gesundheit und Soziales Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg Direction de la santé et des affaires sociales DSAS Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 29 09 www.fr.ch/gsd

Bezugssysteme FBG

Veröffentlichung vom 2. Juni 2014

1. Einleitende Bemerkungen

Die Bezugssysteme in diesem Dokument berücksichtigen den kleinsten gemeinsamen Nenner aus der Befragung, die 2013 bei den betroffenen Einrichtungen und Gemeinden durchgeführt wurde.

2. Allgemeines

Gemäss Artikel 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG) veröffentlicht die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) ein Bezugssystem. Der Höchsttarif darf den kostendeckenden Preis der Leistung – nach Abzug der staatlichen Beiträge und des Arbeitgeberbeitrags – nicht übersteigen. Es wird ein Tiefstpreis festgelegt.

«Höchsttarif»: Der Höchsttarif darf den kostendeckenden Preis in keinem Fall übersteigen (nach Abzug des Beitrags Staat-Arbeitgeber). Liegt der kostendeckende Preis der Einrichtung unter demjenigen des Bezugssystems, so wird der kostendeckende Preis als Höchsttarif verwendet.

«Tiefstpreis»: Im Sinne des Gesetzgebers handelt es sich hierbei einerseits um den Mindestpreis und gleichzeitig um den Höchstpreis, den Eltern bezahlen müssen, deren Einkommen unter dem anrechenbaren Mindesteinkommen aus den Bezugssystemen liegt.

Bei den Krippen sind die Mahlzeiten im Preis enthalten.

3. Gültigkeit

Diese Bezugssysteme gelten für Krippen und familienergänzende Tagesbetreuungseinrichtungen. NB: Die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen (ASB) stellen einen Ausnahmefall dar, namentlich weil der Beitrag Staat-Arbeitgeber sich nur an eine begrenzte Anzahl Kinder (nämlich: Kinder, die den Kindergarten besuchen) richtet; die GSD verzichtet deshalb darauf, ein Bezugssystem für sie zu veröffentlichen.

Die Bezugssysteme treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

4. Anrechenbares Einkommen

Als Grundlage für die Kontrolle des finanziell tragbaren Preises dient die nachfolgend aufgeführte Berechnung des anrechenbaren Einkommens. Diese richtet sich nach dem Beispiel der Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung¹:

Als anrechenbares Einkommen gilt das Nettojahreseinkommen gemäss der letzten Steuerveranlagung (Code 4.910) vor dem 1. Januar des laufenden Jahres; das Einkommen wird erhöht:

¹Verordnung vom 8. November 2011 über die Verbilligung der Krankenkassenprämien (VKP)

- a) für Lohn- und Rentenbezügerinnen und -bezüger um:
 - die Versicherungsprämien und -beiträge (Codes 4.110-4.140),
 - die privaten Schuldzinsen, soweit sie 30 000 Franken übersteigen (Code 4.210),
 - die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie 15 000 Franken übersteigen (Code 4.310),
 - einen Zwanzigstel (5 %) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910);
- b) für Personen mit selbständiger Tätigkeit um:
 - die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.110),
 - die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.110),
 - den Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse) soweit er 15 000 Franken übersteigt (Code 4.140),
 - die privaten Schuldzinsen, soweit sie 30 000 Franken übersteigen (Code 4.210),
 - die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie 15 000 Franken übersteigen (Code 4.310),
 - einen Zwanzigstel (5 %) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910).

Bei quellensteuerpflichtigen Personen entspricht das anrechenbare Einkommen 80 % des steuerbaren Bruttoeinkommens zuzüglich eines Zwanzigstels des steuerbaren Vermögens aufgrund der verfügbaren Steuerdaten am 1. Januar des laufenden Jahres.

Berücksichtigt werden anrechenbare Einkommen zwischen 40 000 und 150 000 Franken. Dies bedeutet, dass für ein Einkommen von 40 000 Franken und weniger der Tiefstpreis gilt, für ein Einkommen ab 150 000 Franken und mehr der Höchstpreis.

Den Höchstpreis zahlen müssen ausserdem alle Personen, deren Bruttovermögenswerte (Code 3.910 der Steuererklärung) 1 Million Franken übersteigen sowie Personen, die von Amtes wegen steuerlich veranlagt werden.

Die Einrichtungen bzw. die Gemeinden müssen festlegen, welche Personen zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit de Haushalts beitragen und somit bei der Bestimmung des anrechenbaren Einkommens berücksichtigt werden. Dasselbe gilt in Bezug auf allfällige Geschwisterrabatte.

Sollte es im Laufe eines Jahres zu erheblichen Änderungen kommen, die sich auf das anrechenbare Einkommen der betroffenen Person/en auswirken, kann die Einrichtung den Tarif anpassen.

5. Bezugssysteme

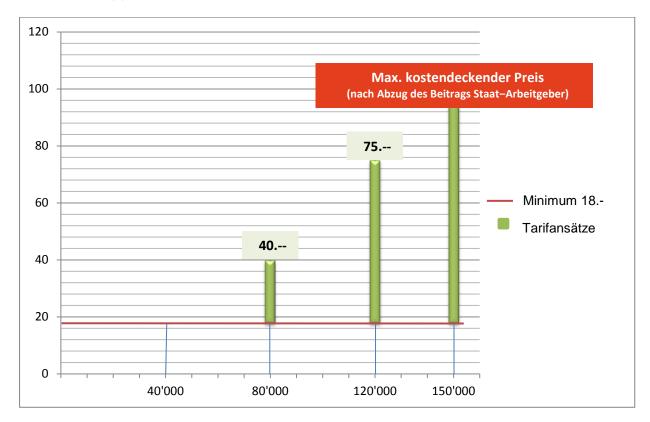
Je höher das anrechenbare Einkommen, desto höher der Tarif. Die Einkommensklassen, welche die Einrichtung für ihr Tarifsystem verwendet, werden nicht vom Staat festgelegt; nur das anrechenbare Einkommen für die Wendepunkte ist gegeben.

Die Bezugssysteme enthalten zwei Fixpunkte und zwei Wendepunkte.

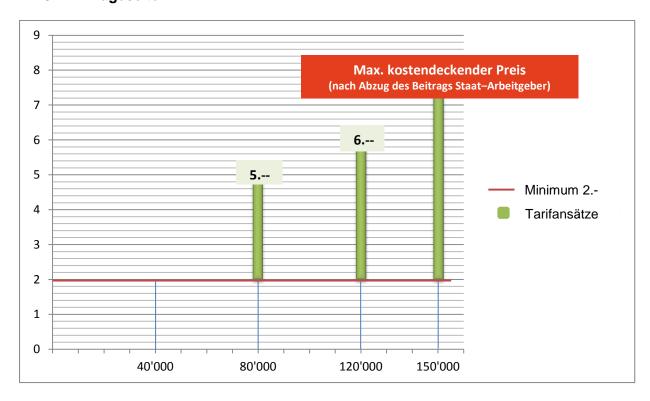
- Fixpunkte: Tiefstpreis und Höchstpreis (= kostendeckender Preis, nach Abzug des Beitrags Staat–Arbeitgeber)
- Wendepunkte: Punkte im Bezugssystem, die sich mit der Tarifkurve der Einrichtung für ein gegebenes anrechenbares Einkommen schneiden müssen (80 000 und 120 000 Franken).

Das Tarifsystem muss die beiden Wendepunkte berücksichtigen. Dadurch kann regionalen Disparitäten Rechnung getragen werden.

5.1. Krippen



5.2. Tageseltern



6. Verteilerliste

- Gemeinden des Kantons Freiburg;
- Freiburger Gemeindeverband;
- Association des communes glânoises;
- Verband der Gemeinden des Seebezirks;
- Intercommunale pour l'accueil de la petite enfance en Glâne IAPEG;
- Amt für Gemeinden;
- Verband der ausserschulischen Betreuungseinrichtungen des Kantons Freiburg;
- Verband Freiburgischer Tagesfamilien;
- Freiburger Krippenverband;
- Krippen, nicht dem Krippenverband angehören.

Kopie zur Information an:

- Oberamtmänner;
- Mitglieder der beratenden Kommission der FBG, in Vertretung der Arbeitgeber und des Staates.